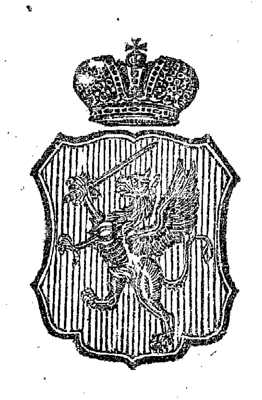
ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 3. Суббота, 10. Января. Sonnabend, den 10. Januar **1853.**

Отдѣлъ первый.

Торги.

1) Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе церковнаго дома на мызѣ Гроздонъ, по смѣтѣ исчисленное на 557 руб. 35¼ к. с. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 21. и переторжки 24. Января 1853 г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно и не позже 1 часа по полудни. № 10.

2) Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе въ церковномъ домѣ на мызѣ Эйхенангернъ, по смѣтѣ исчисленное на 679 руб. 36½ коп. сер., съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 21. и переторжки 24. Января 1853 г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы, должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. № 12.

3) Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе церковнаго дома на мызѣ Эшенгофъ, по смѣтѣ исчисленное на 557 руб. 35 коп. сер., съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 21. и переторжки 24. Января 1853 года. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно и не позже 1 часа по полудни. № 14.

Erste Abtheilung.

Torge.

1) Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 557 Rbl. 35¼ Kop. S. veranschlagte Reparatur des Kirchengebäudes auf dem Gute Großdohn zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 21. und zum Peretorg am 24. Jan. 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden. Nr. 10.

2) Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 679 Rbl. 36½ Kop. S. veranschlagte Reparatur an dem Kirchengebäude auf dem Gute Eichenangern zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 21. und zum Peretorg am 24. Januar 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden. Nr. 12.

3) Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 557 Rbl. 35 Kop. veranschlagte Reparatur des Kirchengebäudes auf dem Gute Eschenhof zu übernehmen, wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 21. und zum Peretorg am 24. Jan. 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden. Nr. 14.

Als die entsprechendste Proportion bei der Mischung verschiedener Getraidearten zur Branntweinmeischung wird empfohlen: 4 Theile Roggen, 3 Gerste und 1 Theil Malz oder nach Gewicht: auf 31 Pud Roggen- und 22 Pud 10 Pfund Gerstenmehl 6 Pud Malz. Nimmt man auch Hafer zur Einmeischung, so kommen auf 4 Theile Roggen 2½ Theil Gerste und ⅔ Theil Malz, 1 Theil Hafer; oder nach Gewicht: auf 31 Pud Roggen-, 17 Pud 10 Pfd. Gersten- u. 4 Pud Hafermehl: 6 Pud Malz. Oder auf 4 Theile Roggen, 2 Theile Gerste und 1 Theil Hafer: 1 Theil Malz; oder nach Gewicht auf 31 Pud Roggen-, 15 Pud Gersten- und 6 Pud Hafermehl: 6 Pud Malz.

Den Grund, weßhalb bei Mischung von Getraiden das Resultat ergiebiger ist, sieht man darin, daß eine solche Einmeischung angeblich besser durchgährt.

Das Mahlen des Korns. Die verschiedenen Getraidearten verlangen ein verschiedenes Mahlen derselben. Sommergetraide, und namentlich Gerste, weicht im Wasser schwerer auf als Winterkorn. Deshalb wird ersteres feiner zermahlen als letzteres, übrigens nicht so fein als das Mehl, aus welchem das gewöhnliche Schwarzbrot gebacken wird.

Die Quantität des Wassers bei der Einmeischung. Wie viel Wasser bei der Einmeischung erforderlich ist, hängt von der Güte oder dem Gewicht des Getraides ab. Je weicher das Wasser, um so geeigneter ist es zum Branntweinbrand, und um so weniger bedarf man davon. Sehr gut ist Schnee- oder Regen-Wasser, noch besser aber destillirtes. Der Gebrauch der erstern fordert natürlich mehr Arbeit, destillirtes Wasser kann aber der Branntweinbrenner immer haben, weil bei der Destillation das vom Spiritus sich trennende Wasser sich immer in Klärküven sammelt. Obgleich dieses Wasser einen schwachen Geruch von Fusel hat, so kann es doch zum Einmeischen gebraucht werden.

In Livland braucht man in den nicht an Flüssen belegenen Orten, in der Regel das Teichwasser.

Durch die Getraidearten selbst ist die Quantität des zum Einmeischen erforderlichen Wassers ebenfalls bedingt.

In einzelnen Jahren sind bei günstigen Witterungs-Verhältnissen die Erndten besonders gut und die Körner werden vollwichtig. Solches Getraide verlangt mehr Wasser als das feinkörnige.

Flüssige und dicke Einmeischung. Ehemals, als das Abziehen der gegohrenen Einmeischung mittelst bloßen Kochens geschah, war man, um die Gefahr des Anbrennens oder des Kesselspringens zu vermeiden, bemüht, so flüssig wie möglich einzumeischen. Seit dem Gebrauche des Dampfes bei der Production meischt man dicker ein, deshalb, weil zum Abziehen einer dickeren Einmeischung weniger Holz nöthig ist, hauptsächlich jedoch, weil man den Träber weniger aufgelöst und mithin für das Vieh nahrhafter erhält. Je dicker jedoch die Meische, umsomehr Zeit ist erforderlich bis zur allendlichen Ausgährung, und man kann oft 6—7 Tage warten, bis sich die gährende Masse klärt und aller Zucker sich in Alkohol verwandelt, unterdessen aber beginnt vor Abschluß der Branntweingährung, die Essiggährung und der Gewinn an Branntwein mindert sich wesentlich.

Herr v. S. versuchte Alles und hielt so einmal bei der fünftägigen Gährung an, indem er diese sowohl in Betreff des Branntwein-Erhalts, als der Güte des Träbers für die vortheilhafteste hielt; dem entsprechend, meischte er auch ziemlich dick ein. So arbeitete er mehre Jahre, als er zufällig in eine Branntweinküche seiner Nachbarschaft kam, in welcher viertägige Gährung eingeführt war, wobei die Resultate keineswegs schlechter, als bei ihm waren. Dies gab ihm Veranlassung, auch auf seiner eigenen Branntweinküche Versuche mit der viertägigen Gährung anzustellen, und nach den hieraus gewonnenen Erfahrungen ergab sich unzweifelhaft, daß eine Gährung von vollen vier Mal 24 Stunden die beste und vortheilhafteste ist. Natürlich giebt dies eine flüssigere Meische und daher auch einen schlechteren Träber; doch kommt dieser Verlust gar nicht in Betracht der größern Quantität Branntwein gegenüber, welche durch die viermal 24stündige Gährung erzeugt wird. Und in der That ist in allen Livländischen Branntweinküchen diese 4tägige Gährung gebräuchlich, nur in einzelnen genügt, namentlich bei dem gegenwärtig so schlechten Getraide, zur Gährung der Meische auch weniger als vier Mal 24 Stunden.

Bei viertägiger Gährung und bei mittlerer Güte des eingemeischten Getraides ist auf jedes Pud Mehl 46—48 Stof Wasser erforderlich, wobei, wenn auch Hafer in die Meische kommt,

für je 4 Pud Hafermehl 1 Pud des Gesammtgewichts bei der Berechnung des Verhältnisses weggelassen wird.

Die Arbeit der Einmeischung selbst. Die Einmeischung beginnt damit, daß in die Meischkufe die erforderliche Quantität Wasser gethan und durch Dampf erwärmt wird, und zwar hartes Wasser bis zum Kochen, weicheres bis 50—60° R. Dies geschieht am Abend vor einem Arbeitstage. Die Kufe wird für die Nacht entweder bedeckt oder offen gelassen, je nach der Witterung und dem Bau der Branntweinküche.

Am Morgen des andern Tages, wenn die Zeit zum Einmeischen da ist, kann das Wasser, je nach der Witterung, bis auf 42—32° R. abkühlen. Einige meischen sogleich ein, der größte Theil kühlt jedoch das Wasser durch Röhren bis auf 25° ab und geht dann erst an die Einmeischung. Dies geschieht so: es werden um die Kufe, je nach der Quantität der täglichen Einmeischung, 2 oder 3 Arbeiter, mit Schaufeln *) in den Händen, hingestellt, welche rasch das von 2 anderen Arbeitern eingeschüttete Mehl einschlagen. Ein schnelles Durchrühren der einzumeischenden Masse ist deshalb nöthig, damit nicht Stücke (Klumpchen) in die Meische gerathen, welche sich sehr leicht bilden, wenn das Mehl plötzlich von allen Seiten von Wasser ergriffen wird. Nach Beendigung dieser Arbeit, welche bei einer Einmeischung von 15—65 Pud Mehl 15—30 Minuten dauert, geht ein Arbeiter mit der Schaufel herum und nimmt von den Seitenwänden des Kufen die daran klebende Meische herunter und der Branntweinbrenner selbst zerreibt mit der Hand die kleinen Mehlstückchen, die auf der Oberfläche der Meische schwimmen.

Hiernach muß die eingemeischte Masse, falls die Einmeischung nicht bis zu 25° R. abgekühlt war, 35° halten. Ein halber Grad mehr oder weniger macht keinen Unterschied. Oefter jedoch, bei sehr warmem oder kaltem Wetter, ist die Meische um einen ganzen Grad wärmer oder kälter. Letzteres läßt sich bald ausgleichen, indem man den Dampf in Kufen läßt und die Meische bis 35° erhitzt. Ersteren Falles, d. h. wenn die Meische um einen Grad oder mehr wärmer ist, gleicht man die Temperatur dadurch aus, daß man, wenn hiernach die Meische ruhig stehen gelassen wird, dieselbe für jeden Grad überflüssiger Wärme 10 Minuten weniger stehen läßt.

(Fortsetzung folgt.)

*) Dreieckige Ruder.

Vermischtes.

Die Central-Verwaltung der Russisch-Amerikanischen Compagnie zeigt ihren Actionairen an, daß in der allgemeinen Versammlung vom 20. Dec. v. J. der Bericht der Compagnie für das Jahr 1851 bestätigt und zufolge desselben die Dividende auf 18 Rbl. S. pr. Actie festgesetzt worden ist. Die Auszahlung der Dividende beginnt mit dem 9. Februar 1853 in St. Petersburg in der Central-Verwaltung der Compagnie, und in Moskau in dem dortigen Comptoir der Compagnie für die in Moskau sich aufhaltenden Herren Actionaire. Die an anderen Orten wohnenden Herren Actionaire werden ersucht, sich an die Central-Verwaltung der Russisch-Amerikanischen Compagnie in St. Petersburg zu wenden.

(St. Pet. Handelsz.)

Es möchte nicht ohne Interesse seyn, nachstehenden kleinen Ueberblick über die Thätigkeit unserer inländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften zu haben. Es wurde nämlich versichert:

	1850	1851	
	in den Städten		also mehr
für Rbl.	51,980,990	52,974,730	993,740
	in den Dörfern		
" "	92,446,790	97,139,430	4,692,640
	144,427,780	150,114,160	5,686,380

Die Zahl der Feuersbrünste war

	1850	1851		
in den Städten:	216	163	also weniger:	53
in den Dörfern:	1825	1726	" "	99
	2041	1889		152

Die alljährlich steigende Versicherungs-Summe ist der beste Beweis von dem sich fortwährend mehrenden Wohlstand des Landes.

Bekanntmachungen.

Das Paß-Bureau-Billet des zur Stadt Pilten verzeichneten Gustav Jaschke d. d. 11. August 1852, Nr. 7880, giltig bis zum 6. December 1852, ist verloren worden und im Auffindungsfalle der Behörde einzuliefern.

Engagements-Gesuch.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener Landwirth sucht eine Anstellung als Gutsverwalter. Nähere Nachweisung über denselben ertheilt Hr. Kirchspielsrichter Zachrisson, wohnhaft im eigenen Hause an der großen Sandstraße. 2

Zu vermiethen.

Im Hause, kleine Fuhrmannsgasse Nr. 40, unweit der Walterschen Apotheke, sind 3 Wohnungen, von denen eine parterre mit 4 Zimmern nebst Englischer Küche, die andern beiden von je 2 Zimmern nebst Englischer Küche 1 Treppe hoch, sämmtlich auch mit oder ohne Stallraum und Wagenremise, zu vermiethen. 2

Die Bel-Etage, bestehend aus 8 Zimmern nebst Wagenremise, Stallraum und Kutscherzimmer, ist zu vermiethen in meinem Hause, große Sandstraße. Mecketh. 3.

Ein großes Geschäftslocal, parterre, in der großen Sandstraße, ist vom 15. April ab zu vermiethen im Salemannschen Hause; zu erfragen daselbst zwei Treppen hoch. 3.

In der ersten Etage meines Hauses, kleine Sündergasse Nr. 329, ist eine Wohnung mit allen Wirthschafts-Bequemlichkeiten, welche sich auch zu einem großen Comptoir eignet, zu vermiethen. C. L. Dymow.

Ein unweit der Schwimmpforte belegenes Local, welches zu einem Comptoir eingerichtet werden kann, ist zu vermiethen. Näheres ertheilt die Müllersche Buchdruckerei.

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 1

An der großen Schloßstraße, vis-à-vis der neuen Börse, neben dem Hause des Herrn Caviezel ist die Parterre-Wohnung, bestehend aus zwei aneinander hängenden geräumigen Zimmern, die sich zu einem Comptoir besonders eignen möchte, zu vermiethen und kann sogleich bezogen werden. 2

Die Bel-Etage im Taubeschen Hause, welche viele Jahre als Comptoir benutzt worden ist, wird zur Miethe ausgeboten grosse Jungferngasse Nr. 19.

Drei verschiedene Wohnungen sind zu vermiethen im Stegmannschen Hause, unweit der Post, Münsterei- und Mühlengassen-Ecke.

In der Kaufstraße, im Wittschen Hause, ist ein möblirtes oder unmöblirtes Zimmer zu vermiethen; zwei Treppen hoch bei Holdt zu erfragen. 1

Eine Wohnung ist monatlich zu vermiethen Neugasse Nr. 77, 2 Treppen hoch zu erfragen.

Eine geräumige Wohnung von mehren Zimmern nebst Stallraum, Eiskeller und Wagenremise ist für den Sommer zu vermiethen auf Hagenshof im Hause der Wittwe Menck, linker Hand am hohen Damm.

Ein Stall für drei Pferde nebst Wagen-Remise und Heuboden ist im Hause des Herrn Joh. Heinr. Sprengert in der Sandstraße zu vermiethen. Das Nähere darüber erfährt man in der Regen- und Sonnenschirm-Niederlage. 3.

Ein mittelgroßer Weinkeller mit Rejolen, auch zu anderm Gebrauche verwendbar, ist zu vermiethen bei P. Steding. 2

Speicher-Böden vermiethen
Hugo Boitmann & Co. 3

Speicher-Böden vermiethet
J. Justus Jürgenssen. 3

Böden und einen Speicherraum vermiethet
Joh. Geo. Poorten.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. Januar 1853. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Baron Hahn.

4) Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя перестройку фундамента подъ галлереею дома Колценьской Православной церкви, по смѣтѣ исчисленное на 50 руб. 9 коп. сер. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 21. и переторжки 24. Января 1853 г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. № 16.

4) Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 50 Rbl. 9 Kop. S.-M. veranschlagte Erbauung eines Fundaments unter der Gallerie des rechtgl. Priesterhauses auf dem Gute Kolzen zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 21. und zum Peretorg am 24. Januar 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden. Nr. 16.

5) Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе церковнаго дома на мызѣ Керстенбемъ, по смѣтѣ исчисленное на 484 руб. 77 коп. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 21. и переторжки 24. Января 1853 г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. № 18.

5) Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 484 Rbl. 77 Kop. S.-M. veranschlagte Reparatur des Kirchengebäudes auf dem Gute Kerstenbehm zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 21. und zum Peretorg am 24. Januar 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden. Nr. 18.

6) Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе церковнаго дома на мызѣ Руенъ-Торней, по смѣтѣ исчисленное на 681 руб. 78 коп. с. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 21. и переторжки 24. Января 1853 г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. № 20.

6) Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 684 Rbl. 78 Kop. S.-M. veranschlagte Reparatur an dem Kirchengebäude auf dem Gute Ruen-Torney zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 21. und zum Peretorg am 24. Januar 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden. Nr. 20.

7) Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе церковнаго дома на мызѣ Пебалгъ, по смѣтѣ исчисленное на 557 руб. 35¼ коп. с., съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 21. и переторжки 24. Января 1853 года. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. № 22.

5. Января 1853 года.

7) Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 557 Rbl. 35¼ Kop. S.-M. veranschlagte Reparatur des Kirchengebäudes auf dem Gute Pebalg zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinignngen über ihren Stand zum Torg am 21. und zum Peretorg am 24. Januar 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden.

Den 5. Januar 1853. Nr. 22.

Условія по симъ 7 подрядамъ можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

Die Bedingungen zur Uebernahme dieser 7 Podrädde können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Поелику Рижская Городская Касса-Коллегія:

1) на поставку требуемыхъ для исправленія двинскихъ плавущаго, солянаго и анбарнаго мостовъ планокъ, брусьевъ, крестообразныхъ деревъ и половинокъ, расходы за которыя полагаемы быть могутъ примѣрно на 3850 руб. сер., и

2) на поставку требуемыхъ на тотъ же предмѣтъ 6 и 7 дюймовыхъ, и 23 пудовъ струговыхъ гвоздей, на что расходы предварительно полагаются на 500 рублей сер.,

назначила публичный торгъ на 13., 15. и 20. числа сего мѣсяца, того ради симъ вызываются всѣ тѣ, кои иногда намѣрены будутъ снять на себя означенную поставку, съ тѣмъ, дабы они явились въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія торговыхъ условій, для подписанія въ первый срокъ этихъ условій и для представленія въ тоже время требуемаго поручительства, и во вторый срокъ объявили свои требованія подачею письменнаго прошенія, послѣ чего въ 3. срокъ эти прошенія будутъ распечатаны, и суливпимъ лицамъ дана будетъ требуемая резолюція. —1—

3. Января 1853 года. № 3.

Demnach von dem Rigaschen Stadt=Cassa=Collegio:

1) für die Lieferung der zur Instandsetzung der Düna=Floß=, Salz= oder Ambaren=Brücke erforderlichen Planken, Brussen, Kreutz= und Halbhölzer, deren Gesammtkosten sich etwa auf 3850 R. S. veranschlagen lassen, und

2) für die Lieferung der zu gleichem Behuf erforderlichen 6= und 7=zolligen Nägel, sowie auch 23 Pud Strusennägel, wofür die Kosten vorläufig auf 500 Rbl. S. berechnet worden,

ein öffentlicher Ausbot auf den 13., 15. und 20. d. M. anberaumt worden, als werden alle Diejenigen, die gesonnen seyn sollten, die gedachte Lieferung zu übernehmen, desmittelst aufgefordert, sich zur Durchsicht der Torgbedingungen in der Kanzellei des eingangsgedachten Collegii zu melden, die Bedingungen in dem ersten Termin zu unterschreiben und gleichzeitig die nöthige Caution zu bestellen, im 2. Termin mittelst schriftlicher Eingaben ihre Forderungen zu verlautbaren, wonächst im 3. Termin die Eingaben eröffnet werden sollen und den Licitanten die erforderliche Resolution ertheilt werden wird. Nr. 3.

Riga, den 3. Januar 1853. —1—

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die Behörden Livlands beigefügt: 1) eine Beilage über Ausmittelung von Vermögen und Bekanntmachungen über Torge.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice=Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens

Отдѣлъ второй.

Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.

Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Gouvernements=Regierung.

Die Livl. Gouvernements=Regierung schreibt hiermit, in Ergänzung der in Nr. 1 der Livl. Gouvernements=Zeitung publicirten Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung von Einladungsbriefen zur Theilnahme an ausländischen Lotterieen sammt ihren Einlagen an die örtliche Polizei=Obrigkeit, allen Stadt= und Land=Polizeibehörden, dieses Gouvernements zur Wissenschaft und Nachachtung vor: Einladungsbriefe zur Theilnahme an ausländischen Lotterieen sammt deren Einlagen, sobald dieselben von den Empfängern der örtlichen Polizeibehörde abgeliefert worden sind, bei derselben und im Beiseyn der Ablieferer zu verbrennen, über jeden solchen Vorgang aber ein Protocoll aufzunehmen und darin zugleich anzugeben, von wem diese Briefe eingeliefert worden, von welcher Lotterie namentlich letztere Actien oder Billette enthielten, sowie die Nummer dieser letzteren. Nr. 26.

Den 7. Januar 1853.

Es sind der Livl. Gouvernements-Regierung darüber Anfragen unterlegt worden: ob mehre einherrige Güter zusammen nur ein Exemplar der Gouv.-Zeitung zu beziehen haben, und ob kleinere Pastorate nicht von dem Empfange der Gouvernements-Zeitung liberirt werden könnten. Zur Vorbeugung und Beseitigung derartiger etwa anderweitig noch entstehender Zweifel, findet sich die Livländische Gouvernements-Regierung veranlaßt, zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, hierdurch bekannt zu machen, daß die Gutsverwaltungen insofern zum Halten der Gouv.-Zeitung verpflichtet worden sind, als dieselben Polizei-Autoritäten sind, daß daher jede Gutsverwaltung, welche selbstständig die nach dem Gesetze ihr zustehende Guts-Polizei ausübt, und nicht etwa in dieser Beziehung mit einem andern Gute verbunden ist, auch als verpflichtet angesehen werden muß, die Gouvernements-Zeitung zu halten; daß aber ferner die Pastorate überhaupt nicht verpflichtet sind die Gouvernements-Zeitung zu halten, wie auch hierübrr in der betreffenden diesseitigen Publication vom 16. October a. p., Nr. 170 (Nr. 84 des Livl. Amtsblattes), nichts statuirt worden ist.

Den 9. Januar 1853.

Proklamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Conrad von Brasch nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn Conrad von Brasch eigenthümlich gehörigen Gute Aya das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Tilba, groß 13 Thaler 30 Groschen, auf den Jakob Konz für den Preis von 850 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Jakob Konz als freies, von allen auf dem Gute Aya lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll: als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Aya formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, wird seyn am 20. März 1853, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Grundstückes Tilba vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Aya verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme im Betrage von 850 Rbl. S. entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. Nr. 1850.

Dorpat, den 20. December 1852. —2—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Kaiserlich Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Conrad von Brasch nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachten Herrn Conrad von Brasch eigenthümlich gehörigen Gute Aya das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Koskora mit Kruusamäggi, groß 46 Thaler 15 Groschen, auf den Ado Mühlberg für den Preis von 3950 Rbl. S.-M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Ado Mühlberg als freies von allen auf dem Gute Aya lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Aya formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, wird seyn am 20. März 1853, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Grundstückes Koskora mit Kruusamäggi

vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Aya verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsummen im Betrage von 3950 Rbl. S. entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werden, als welchem gemäß verfahren werden wird. Nr. 1851.

Dorpat, den 20. December 1852. —1—

Lieferungen.

Vom Dorpatschen Ordnungsgericht werden Diejenigen, welche die Lieferung des beim Dorpatschen Kronsgefängniß für das Jahr 1853 erforderlichen Brennholzes und Beleuchtungsmaterials billiger als für 300 Rbl. S.-M. übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, zu dem auf's Neue anberaumten Torge am 13. und zum Peretorge am 16. Januar 1853, mittags 12 Uhr, unter Beibringung der erforderlichen Sicherheiten, bei dieser Behörde sich einzufinden. Nr. 7484.

Dorpat, den 24. December 1852.

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ съ законными залогами и документами на право вступленія въ торги, на поставку строительныхъ потребностей, на капитальную перестройку Палторскаго моста, состоящаго чрезъ крѣпостной ровъ цитадели Рижской крѣпости, съ устройствомъ на немъ мостовой изъ колотаго булыжнаго камня.

Для сихъ работъ исчислены по смѣтѣ потребности:

1. Разряда.

2. участка.

Камня булыжнаго средней величины куб. сажень - - - - - - - - $6\frac{1}{2}$

5. участка.

Глины синей куб. сажень - - - - 1

6. участка.

Аншпуговъ березовыхъ длин. $2\frac{1}{2}$ арш.			30
Бревенъ сосн. длин. 4 саж. толщ.		15 дюйм.	7
		12 —	10
	3 —	15 —	2
		14 —	5
		13 —	$99\frac{1}{2}$

Брусковъ сосновыхъ длиною 3 саженъ толщиною въ квадратѣ 5 дюймовъ - 5

Досокъ сосновыхъ получистыхъ длиною 3 саженъ толщ. $2\frac{1}{2}$ дюймовъ - - 186

Полубрусьевъ сосновыхъ шириною 12, толщиною 6 дюймовъ, длиною $2\frac{1}{2}$ саж. 289

Пластинъ сосновыхъ длиною 3 саженъ шириною и толщиною 5 дюймовъ - - 30

8. участка.

Желѣза полоснаго - - - - 19 фунт.

Стали англійской - - - - - $22\frac{1}{2}$ фун.

Гвоздей: струговыхъ 12 дюймовъ 1273

брусковыхъ 6 — 1635

Болтовъ желѣзныхъ длиною $2\frac{1}{2}$ фут. толщиною въ $1\frac{1}{2}$ дюйма съ подбляшниками и гайками вѣсомъ въ 18 фунтовъ - 81

вѣсомъ 36 пуд. 14 ф.

10. участка.

Смолы жидкой - - - - 64 п. 24 ф.

Цинку - - - - - - - 78 п. 36 ф.

Уголья деревяннаго четвертей 30

11. участка.

Сукна кретьянскаго аршинъ $8\frac{3}{4}$

Веревокъ пеньковыхъ въ окруженіе $2\frac{1}{2}$ дюймовъ погонныхъ саженъ - - 70

Пеньки несмоленной - - 17 п. 35 ф.

12. участка.

Масла конопляннаго - - 4 п. 35 ф.

Бѣлилъ англійскихъ - - 3 п. 27 ф.

Мѣлу плавленнаго - - - — 29 ф.

Сажи голландской - - - — $13\frac{1}{4}$ ф.

Замазки стекольной - - — $17\frac{3}{4}$ ф.

Сурику - - - - - - - — $15\frac{1}{4}$ ф.

Зильберглиту - - - - — $3\frac{3}{4}$ ф.

Торги на сей подрядъ назначаются при Рижской Инженерной командѣ: на раздробительную поставку матеріаловъ торгъ 14. и переторжка 17., а оптомъ торгъ 17. и переторжка 20. числа будущаго Января мѣсяца 1853 года.

Самые же торги на сіи подряды начнутся въ означенные сроки, въ 10 часовъ утра и продолжатся до 3 часовъ по полудни.

Если выпрошенная цѣна оптомъ окажется выгоднѣе цѣнъ оставшихся за торговавшимися на раздробительные потребности, въ такомъ случаѣ раздробительныя торгъ останется не дѣйствительнымъ.

Подрядчики, не исполнившіе къ срокамъ контрактной обязанности, подвергаются на основаніи существующихъ правилъ по военному вѣдомству, платежу неустойки отъ 10 до 20% съ суммы неисполненнаго подряда.

Не желающіе учавствовать на торгахъ изустныхъ приглашаются на основаніи 1651 ст. X. тома свода законовъ гражданскихъ (изданія 1842 года) прислать въ запечатанномъ пакетѣ письменное объявленіе, наблюдая, чтобы сіи пакеты поступили въ Инженерную Команду не позже 10 часовъ утра, въ дни назначенные для переторжки; самыя же объявленія должны быть написаны согласно формѣ приложенной при 1625 статьѣ тогоже тома свода законовъ гражданскихъ, съ означеніемъ въ оныхъ цѣнъ прописью и согласія въ принятіи подряда въ точности противу предложенныхъ къ предъявленію при торгахъ кондицій.

При семъ объявляется, что лицамъ кои будутъ учавствовать на изустныхъ торгахъ лично, или чрезъ повѣренныхъ, воспрещается подавать въ тоже время объявленія, и что таковыя объявленія будутъ оставляемы безъ всякаго дѣйствія.

Подробныя предварительныя условія съ опредѣленіемъ въ нихъ качества и количества заготовляемыхъ строительныхъ потребностей, а равно смѣта и чертежи на отдаваемую работу, въ оптовой подрядъ, можно видѣть на мѣстѣ при Инженерной Командѣ заблаговременно до торговъ и во время производства оныхъ.

Bekanntmachungen.

Das Conseil der Kaiserlichen Universität zu Dorpat macht hierdurch bekannt, daß Diejenigen, welche zu Anfang des ersten Semesters 1853 bei der Dorpatschen Universität dem Examen zur Aufnahme in die Zahl der Studirenden sich zu unterwerfen wünschen, deshalb am 9. 10. und 12. Januar zwischen 11 und 1 Uhr, unter Beibringung der vorschriftmäßigen Zeugnisse, in der Kanzellei des Univ.-Conseils sich zu melden haben. Diejenigen aber, welche mit Zeugnissen der Reife von einem Gymnasium des Dorpatschen Lehrbezirks oder von der Revalschen Ritter- und Domschule entlassen worden sind, und im Beginn des nächsten Semesters die Dörptsche Universität zu beziehen wünschen, müssen sich nicht später als den 16. Januar in gedachter Kanzellei melden, und derselben ihre testimonia maturitatis nebst den übrigen vorschriftmäßigen Attestaten übergeben, wobei in Erinnerung gebracht wird, daß in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Verordnungen folgende Zeugnisse einzureichen sind: 1) der Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aspirant das 17. Jahr zurückgelegt hat, (von Ebräern wird ein Zeugniß über den Tag ihrer Geburt und ein Beweis, daß sie russische Unterthanen sind, verlangt); 2) der Confirmationsschein von Bekennern der evangelischen Kirche, oder der Communionsschein von Bekennern der katholischen Kirche; 3) ein Beweis der Ablieferung des Passes an die Kaiserl. Dörptsche Polizei-Verwaltung; 4) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder; 5) das Entlassungszeugniß der Gemeinde, von Personen steuerpflichtigen Standes, welches auf dem gehörigen Stempelpapier ausgefertigt, und wenn es von einem Bauer-Gemeindegericht ausgestellt ist, von dem betreffenden Kirchspielsgerichte verificirt seyn muß. Adeliche und sonstige Exemte aber haben sich durch besondere gerichtliche Zeugnisse, und Söhne von Beamten und Predigern durch die Dienstliste ihrer Väter über ihren Stand auszuweisen; 6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht, welches sich mindestens auf die letzten 3 Jahre erstreckt, und worin, wenn es sich auf Privatunterricht bezieht, ausdrücklich zu erwähnen ist, daß der Inhaber gleichzeitig ein Gymnasium nicht besucht habe, wobei noch begehrt werden muß, daß Zeugnisse der letzteren Art zum Erweis dessen, daß die Aussteller als concessionirte Lehrer oder Vorsteher von Privatanstalten zur Ertheilung derselben befugt gewesen, von dem betreffenden Herrn Gouvernements-Schuldirector beglaubigt seyn; 7) ein gerichtliches Attestat über die sittliche Führung seit dem Abgang aus der Schule. — Eingeborene des Zarthums Polen haben außerdem noch ein Zeugniß des Curators des Warschauschen Lehrbezirks darüber beizubringen, daß ihrem Studium auf der Universität kein Hinderniß von Seiten der Regierung des Zarthums entgegenstehe. — Es kann unter keiner Bedingung Jemand zur Aufnahme-Prüfung zugelassen werden, der nicht die vorgeschriebenen Documente vollständig eingeliefert hat, und spätere Aufnahmen bei der Universität im Laufe des Semesters sind gänzlich unzulässig. — Zöglinge der Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks so wie der Ritter- und Domschule zu Reval, welche von diesen Anstalten die verordneten Zeugnisse der Reife Nr. I. und II. nicht erhalten haben, können sich, wenn sie aus der ersten Classe ausgetreten sind, nicht früher als nach Ablauf eines Jahres, die aus der zweiten Classe erst nach zwei Jahren, und die aus der dritten Classe erst nach drei Jahren a dato ihres Abgangs zu jenem Examen stellen, Zöglinge der Gymnasien anderer Lehrbezirke des Reiches aber, welche diese Anstalten vor gänzlicher Beendigung des vollen Cursus verlassen haben, wenn sie in der vierten Classe den Cursus beendigten, nicht vor drei Jahren, wenn in der fünften Classe, nicht vor zwei Jahren, und wenn in der sechsten Classe nicht vor einem Jahre ihres Austritts. Die nach Vollendung des Cursus mit dem Zeugniß Nr. III. entlassenen Zöglinge der Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks werden nach Verlauf eines halben Jahres a dato ihres Abgangs vom Gymnasium bei der Universität zur Aufnahme-Prüfung zugelassen. Schließlich wird angezeigt, daß zufolge höherer Vorschrift Söhne von Edelleuten der westlichen Gouvernements zu dem Receptions-Examen bei der Universität nur ein Mal jährlich, und zwar nur im Juli-Monat zugelassen werden können.

Ungültige Documente.

Einer Reichs-Schuldentilgungs-Commission ist von dem in Riga wohnhaften Notar Karl August Martens die Anzeige gemacht worden, daß er, in Folge eines am 29. Juni d. J. in seiner Wohnung verübten Einbruchs mit Brandanlegung, 37 Inscriptionen der Schuldentilgungs-Commission für die Werthsumme von 18,500 Rbl. Silb. eingebüßt hat, weshalb er nach Grundlage des Swod der Gesetze (Ausgabe 1842) Theil XI. Art. 151—157 um Amortisirung nachstehender Inscriptionen bittet:

Serien der 4% Anleihen.	№ der Inscriptionen Allgemeine	№ der Inscriptionen Specielle.	Auf welchen Namen die Inscriptionen verzeichnet standen.	Cession, bescheinigt im Rigaschen Commerz-Comptoir.
			1ster 4pCt. Anleihe.	dem Notar Karl August Martens
1	50,346	15	Rapp, Gebrüder	den 23. Januar 1842.
—	50,347	16	—	
—	50,350	19	—	den 24. Januar 1842.
—	50,351	20	—	
486	50,681	24,287	—	den 9. Februar 1845.
8	50,912	351	—	den 15. Januar 1843.
496	50,932	24,755	—	den 21. Januar 1847.
—	50,933	24,756	—	
—	50,934	24,757	—	
500	51,046	24,979	W. J. Scheluchin Söhne	den 18. Februar 1847.
			2ter 4pCt. Anleihe. Mit Talons.	
102	56,588	5,088	Stieglitz u. Comp.	In blanco cedirt von Stieglitz u. Comp.
—	56,589	5,089	—	
109	56,925	5,425	—	
177	60,345	8,845	—	
—	60,346	8,846	—	
—	60,347	8,847	—	
245	63,728	12,228	—	
—	63,729	12,229	—	
241	81,217	12,028	A. Leontjeff.	dem Notar Karl August Martens. den 3. Januar 1850.
249	109,536	12,439	Rapp, Gebrüder	
—	109,537	12,440	—	
—	109,538	12,441	—	
—	109,539	12,442	—	
			3ter 4pCt. Anleihe. Mit Talon.	
83	72,110	4,110	Stieglitz u. Comp.	In blanco cedirt von Stieglitz u. Comp.
			4ter 4pCt. Anleihe. Mit Talons.	
23	86,104	1,104	Stieglitz u. Comp.	
—	86,105	1,105	—	
202	95,056	10,056	—	
—	95,057	10,057	—	
348	109,653	17,365	W. J. Scheluchin Söhne.	Dem Notar Karl August Martens. den 3. Januar 1850.
			4ter 5pCt. Anleihe.	
	210,084	800	Siberg, Isabella Gräfin.	den 23. Januar 1839.
	247,074	38,377	Bulmerincq, Eberhard Michael.	den 1. Februar 1845.
	247,075	38,378	—	
	254,650	235	Zeise, Friedrich	den 26. Juni 1850.
	254,651	1,021	—	
	254,652	1,025	—	den 4. Februar 1850.
	254,653	12,417	—	
	278,205	14,008	Westermann, Ernst	den 20. November 1851.

Zusammen: 37 Inscriptionen für die Werthsumme von 18,500 Rbl. Silb.

Die Livländische Gouvernements-Regierung hat bei einer vom 14. Juli d. J. datirten Zuschrift an die Reichs-Schuldentilgungs-Commission als Beleg der Eingabe des Martens, die in dessen Wohnung gefundenen, meist angebrannten, Inscriptionsreste eingesandt.

Demnach fordert das Directorium der Reichs-Schuldentilgungs-Commission, nach Grundlage der bestehenden Verordnungen, Diejenigen, bei denen sich durch irgend einen Zufall genannte Inscriptionen oder die zu einigen derselben gehörigen Talons befinden sollten, auf, jene Inscriptionen und Talons im Verlauf von 18 Monaten, gerechnet vom Tage der letzten Erscheinung gegenwärtiger Publication in den Zeitungen, Einer Schuldentilgungs-Commission einzureichen, widrigenfalls gedachte Inscriptionen und Talons, nach Verlauf des gesetzlichen Termins, für ungültig zu erachten, das in den Insriptionen enthaltene Capital aber als Eigenthum des Notars Karl August Martens anerkannt werden wird. 3

Der Livländische Gouvernements-Sanitäts-Comité bringt hiedurch mit Bezugnahme auf die in den Zeitungen erlassene Publication vom 11. December a. p. sub Nr. 59 zur allgemeinen Kenntniß, daß seit dem 26. October a. p. bis zum 6. Januar c. 132 Personen an der Cholera erkrankt, von diesen 42 genesen und 62 gestorben sind und gegenwärtig sich annoch 28 in Behandlung befinden, — so wie, daß Cholera-Kranke, die in ihren Wohnungen nicht behandelt werden können, Aufnahme finden: in der St. Petersburger Vorstadt im Armen-Krankenhause, in der Moskauschen Vorstadt im Katholischen Krankenhause und jenseit der Düna in der Kober-Schanz-Kaserne, — im Falle der eintretenden Nothwendigkeit aber auch in der Stadt ein Lazareth eingerichtet und darüber das Erforderliche wird bekannt gemacht werden. Nr. 63.

Den 7. Januar 1853.

Ссылаясь на учиненную въ газетахъ публикацію отъ 11. Декабря пр. г. за № 59, Лифляндскій Губернскій Комитетъ общественнаго здравія доводитъ симъ до свѣденія публики, что съ 26. Октября прошедшаго по 6. Января текущаго года заболѣли холерою 132 особы, изъ коихъ 42 выздоровѣли, 62 умерли и 28 состоятъ нынѣ на излѣченіи, — присовокупляя къ тому, что заболѣвшіе холерою лица, не имѣющія возможности пользоваться медицинскимъ пособіемъ въ своихъ квартирахъ, принимаются: въ С. Петербургскомъ предмѣстіи въ Больницѣ для бѣдныхъ (Armen-Krankenhaus), въ Московскомъ предмѣстіи въ Католической больницѣ (Katholisches Krankenhaus), а за Двиною въ Коберъ-Шанцъ-Казармахъ, — и что въ случаѣ надобности будетъ устроенъ Лазаретъ и въ самомъ городѣ и учинена о томъ надлежащая публикація. 7. Января 1853 года. № 63.

Von einer Kaiserlichen Gouvernements-Regierung zu Moskau wird der im Auslande sich befindende Fürstin Wiera Galitzin hiemit bekannt gemacht, sie habe sich in der gesetzlichen, Band X. Beilage zu Art. 3809, § 2 der Civilgesetze, angegebenen Frist in ihrem Vaterlande einzufinden, widrigenfalls mit ihr und ihrem Vermögen auf Grundlage der Gesetze verfahren werden soll. Das Original ist unterzeichnet:

Baron Bode, Rath.

Das Livländische Landraths-Collegium ladet hiermit Diejenigen ein, welche die Lieferung und Aufstellung der Barrièresteine auf der Chaussee von der Jägelbrücke bis zur Station Engelhardtshof übernehmen wollen, zum öffentlichen Ausbot am 19. und 21. d. M. im Ritterhause sich einzufinden. Die nähern Bedingungen sind bei Einem Ritterschaftlichen Chaussee-Comité zu erfragen.

Riga, den 5. Januar 1853. Nr. 1.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln am 9 Januar.

	pr. Last		pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud
Waizen à 16 Tschetw.	—	Reinhanf	—	Seifentalg	—
Gerste à 16 „	—	Ausschußhanf	—	Seife	
Roggen à 15 „	75	Paßhanf	—	Hanföl	40
Hafer .. à 20 „	—	„ schwarzer		Leinöl	36
Gr. Roggenm. 100 Pf.	$1\frac{3}{5}$	Tors	—	Wachs	16
	pr. Tschetwert	Drujaner Reinhanf	—	Stangen-Eisen	—
Waizenmehl pr. 100 Pf.	2 $3\frac{4}{5}$	„ Paßhanf	—	[illegible] abak	$16\frac{1}{2}$ 17
Buchwaizen-Grütze	—	„ Tors	—	Pott ue	—
Hafergrütze	—	Mariend. Flachs	33	iße	—
Gerstengrütze	$2\frac{2}{5}$ $2\frac{1}{2}$	„ geschnit.		Fett	60 80
Erbsen		„ Risten	—		pr. Pud
Säeleinsaat pr. Tonne	$6\frac{1}{4}$	Tiesenh. u. Druj. Kron	—	Talglichte	—
	pr. Tschetwert	„ geschn.	29	Wachslichte	—
Thurmsaat	$8\frac{5}{8}$ $6\frac{3}{4}$	„ Risten	23	Zucker, Rafinade	—
Schlagsaat	—	Hofs-Dreiband	29	„ Melis	—
Hanfsaat	—	Livländ.	—	Syrup	—
Kartoffeln	2 $3\frac{2}{5}$ $\frac{2}{3}$	Flachsheede	9 11	Ein Faß Branntwein	
Ein Pud Butter	6 $5\frac{3}{5}$ $\frac{4}{5}$	Lichttalg, gelber	—	$\frac{1}{2}$ Brand am Thor	—
Ein Pud Heu	30 K.	„ weißer	—	$\frac{2}{3}$	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	—	Cs. H. C.		pr. 1 Rbl. Silber.
„	2 „	—	„		
Antwerpen	3 „	—	Cs. H. C.		
„	1 „	—	„		
Hamburg	3 „	—	S. Bco.		
London	3 „	$39\frac{3}{8}$	Pce. St.		
Paris	3 „	$410\frac{1}{2}$	Centim.		
6 pCt. Insc. in Silber				—	
5 pCt. „	„		1. u. 2. S.	110	
5 pCt. „	„		3. u. 4. S.	$102\frac{1}{2}$	
4 pCt. „	„		Hope	—	
4 pCt. „		Stieglitz		$95\frac{1}{2}$	
5 pCt. Hafenbau-Obligationen				$102\frac{1}{2}$	
Livl. Pfandbriefe				$101\frac{1}{4}$	
„ „		Stieglitz		$100\frac{7}{8}$	
Kurl. Pfandbriefe, kündbare				$101\frac{1}{4}$	
„ „		auf Termin		$100\frac{3}{4}$	
Ehstl. „		Stieglitz		99	
„				—	

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Die Branntweinküche in Livland *).

Dampfbranntweinküchen sind in Livland die Regel. Auf einigen wenigen Gütern wird noch das alte Hilfsmittel gebraucht, d. h. man treibt allein durch kochendes Wasser (d. Kesselbrannt).

Bei welchem dieser angewandten Mittel das Resultat vortheilhafter ist, das zu entscheiden ist dem fremden Beobachter schwer, namentlich deshalb, weil die Nichtanwendung des Dampfes nur ausnahmsweise vorkommt. Auf die mehrjährige und genaue Beobachtung des hiesigen Gutsbesitzers v. S. gestützt, kann man jedoch behaupten, daß die Branntwein-Production bei Anwendung einer jeden der beiden Mittel dieselbe bleibt, sofern nur die Arbeiten immer regelrecht ausgeführt werden. Anfangs, als die Anwendung des Dampfes in Gebrauch kam, und man noch nicht alle für diese Art geltenden Regeln kannte, zeigte sich dieses neue Mittel wenig vortheilhaft und verminderte die Production; gegenwärtig sind jedoch fast alle Gutsbesitzer der Meinung, daß die Anwendung des Dampfes den entschiedenen Vorzug vor dem früheren Mittel verdient, indem dadurch nicht nur nicht weniger erzeugt wird, sondern die Production auch durch Ersparung von Arbeitskraft erleichtert wird. — Herr v. S. ersparte bei Anwendung des Dampfes, bei der gewöhnlichen Einmeischung von 7 bis 8 Tschetwert oder 50 bis 60 Pud Mehl, täglich zwei Arbeiter gegen früher. Berücksichtigt man dabei noch die ganze Schwere der frühern Arbeit, welche ein, ganze Stunden hindurch fortgesetztes, Schlagen der dicken Einmeischung mit Schlägeln (Rudern) verlangte, so wie den Umstand, daß beim Dampf die Arbeit unvergleichlich einfacher und von Fehlern der Arbeiter, von Unaufmerksamkeit des Branntweinbrenners unabhängiger ist, so erweist sich die Branntweinbrennerei mit Anwendung von Dampf weit besser, als das frühere Mittel.

*) Dieser Aufsatz, aus dem „Journal des Ministeriums der Reichsdomainen", berücksichtigt wesentlich das Buch vom Landrath Fr. v. Sievers: „Ueber den Branntweinsbrannt."

Da aber einige Livländische Gutsbesitzer noch bis heutzutage fortfahren, bei der alten Art und Weise zu bleiben, und da ich Gelegenheit hatte, eine Anschauung auch dieser zu gewinnen, so werde ich eine Beschreibung beider Arten — mit und ohne Anwendung des Dampfes — nachfolgend geben.

Die Destillation durch Dampf.

Der Malzzusatz zur Einmeischung. Jedes Getraide, welches auf die bekannte Weise bereitet wird, giebt Alkohol, doch wird der Ertrag wesentlich vergrößert, wenn man einigen Zusatz vom Malze zum Getraide macht. Die Ursache ist begreiflich: wenn die Einmeischung ohne Malz bleibt, so bildet sich die Alkohol-Flüssigkeit nur aus dem Zucker, welcher im Getraide selbst ist; kommt aber ein Theil Malz hinzu, so verwandelt sich durch die Wirkung der Diastase *) im Malz, auch die Getraidestärke in Zucker; Stärke enthält das Getraide aber mehr als bloßen Zucker **).

Die Quantität Malz steht zu den übrigen Stoffen gewöhnlich im Verhältniß von 1 : 5.

Das Mischen verschiedener Getraide. Erfahrungen haben gelehrt, daß man mehr Branntwein erhält, wenn die Einmeischung aus einem Gemisch verschiedener Getraide gebildet wird; nur muß man dabei eine gewisse Proportion einhalten, was sich als entsprechender ausgewiesen hat. Letzteres bezieht sich namentlich auf Schotengewächse, als Erbsen ꝛc. Diese können nur in ganz geringer Quantität der Einmeischung beigegeben werden, widrigenfalls der Branntwein einen eigenthümlichen unangenehmen Geschmack bekommt. Daher muß das Verhältniß der Schotengewächse zu den andern Getraide-Arten seyn wie 1 : 20.

*) d. i. ein durch die vorausgegangene Behandlung des Malzes in diesem entstandener chemischer Stoff. D. R.

**) Nach Beobachtung der Praktiker ist nur in einem Falle der Zusatz von Malz nicht nöthig, d. i. wenn das vor der Zeit der Reife auf dem Halme vom Frost getroffene Getraide eingemeischt wird; dadurch erhält es gleichsam selbst die Eigenschaft des Malzes.